

Satzung des Vereins „Z8 Freunde“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Z8 Freunde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in (Gemeinde) München

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, alle Personen, die am Roadster „BMW Z 8“ interessiert sind in technischen Fragen zum BMW Z 8 zu beraten, den Austausch von Erfahrungen mit dem BMW Z 8 zu ermöglichen und Freizeitgestaltung durch gemeinsame Veranstaltungen zu pflegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand einstimmig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Eigentümer eines BMW Roadster Z 8 sind oder als Leasingnehmer, Anwartschaftsberechtigter einer Finanzierung etc. einen BMW Roadster Z 8 besitzen bzw. zu deren Betriebsvermögen ein BMW Roadster Z8 gehört. Die Ehegatten von natürlichen Personen, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können ordentliches Mitglied werden.

(3) Personen, welche die Ziele des Vereins materiell und/oder ideell fördern wollen, und die nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gem. Abs. 2 erfüllen, können Fördermitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Ist ein Mitglied nicht mehr Eigentümer oder Besitzer eines BMW Z 8, endet die ordentliche Mitgliedschaft. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds beschließen, dass die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt wird. Ein Anspruch auf eine Fördermitgliedschaft besteht nicht.

(5) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Ein bezahlter Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein bezahlter Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden (Präsident)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
- dem Schatzmeister
- zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein oder jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Die Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands

Grundsätzlich erfolgt die Vorstandsarbeit ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder dürfen eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Vergütung beschließt der Vorstand einstimmig.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten und soll tunlichst am ersten Wochenende im Dezember stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl des Kassenprüfers;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Erteilung von Stimmvollmachten an ordentliche Mitglieder ist zulässig. Jeder Bevollmächtigte darf nur eine Stimmvollmacht ausüben. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Ergibt diese Wahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung per Post oder E-Mail zugeschickt. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von vier Wochen nach Versendung des Protokolls beim Vorstand eingereicht werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Stand 02.12.2012